

Änderungsanträge

der Fraktion Bündnis90/Die Grünen
im Ausschuss für Sport und Ehrenamt

Deutscher Bundestag

Ausschuss für Sport und Ehrenamt

Ausschussdrucksache

21(5)128

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 21/5921 –

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Förderung des Spitzensports und weiterer Maßnahmen gesamtstaatlicher Bedeutung im Sport sowie zur Errichtung der Spitzensport-Agentur (Sportfördergesetz, SpoFöG)

Der Ausschuss für Sport und Ehrenamt wolle beschließen:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 und 2a ersetzt:

„(2) Die Gewährung von Zuwendungen setzt voraus, dass der Zuwendungsempfänger den Nationalen Anti-Doping Code umsetzt,

eine ordnungsgemäße Geschäftsführung durch den Zuwendungsempfänger gesichert erscheint und

der Zuwendungsempfänger entschieden gegen jede Form physischer, psychischer oder sexualisierter Gewalt vorgeht. Dies setzt insbesondere voraus, dass er

a) spätestens sechs Monate, nachdem das Zentrum für Safe Sport seine operative Tätigkeit aufgenommen und die Möglichkeit einer Mitgliedschaft oder einer sonstigen rechtlich verbindlichen Anbindung eröffnet hat, Mitglied im Zentrum für Safe Sport ist oder durch eine rechtlich verbindliche Vereinbarung an die vom Zentrum angebotenen Verfahren zur Prävention, Intervention und Aufarbeitung angebunden ist,

b) über ein schriftliches Schutzkonzept zur Prävention, Intervention und Aufarbeitung physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt verfügt, dieses umsetzt und regelmäßig fortschreibt,

c) vertrauliche Meldewege sowie den Zugang zu einer unabhängigen Ansprech- und Beschwerdestruktur für Betroffene sicherstellt und

d) regelmäßige Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen für Personen mit Leitungs-, Ausbildungs-, Trainings- oder Betreuungsverantwortung durchführt.

(2a) Für Zuwendungsempfänger, deren nach diesem Gesetz bewilligte Bundesmittel im vorangegangenen Haushaltsjahr insgesamt weniger als 250 000 Euro betragen, treten bis zum 31. Dezember 2028 an die Stelle der Voraussetzungen nach Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a bis d die Vorlage und fristgerechte Umsetzung eines schriftlichen Umsetzungsplans. Der Umsetzungsplan ist mit dem Antrag auf Gewährung einer Zuwendung vorzulegen und muss konkrete Maßnahmen und Fristen enthalten, die die vollständige Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a bis d spätestens ab dem 1. Januar 2029 sicherstellen. Absatz 2 Nummer 3 Satz 1 bleibt unberührt.“

b) In Absatz 3 werden die Wörter „nach Absatz 2“ durch die Wörter „nach den Absätzen 2 und 2a“ ersetzt.

2. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 Nummer 4 wird durch folgende Nummer 4 ersetzt:

„4. den Betrieb eines Transparenzportals nach Absatz 9 sowie die Transparenz von und die Information über Förderentscheidungen sowie“

b) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Die Spitzensport-Agentur betreibt ein öffentlich zugängliches Transparenzportal. In dem Transparenzportal veröffentlicht sie insbesondere

die für Förderentscheidungen maßgeblichen Förderkonzepte, Förderrichtlinien und Förderkriterien,

die Systematik der Förderentscheidungen,

die Höhe der gewährten Bundesmittel nach Förderempfängerinnen und Förderempfängern, Förderbereichen und Förderzwecken,

zusammenfassende Angaben zu Zielvereinbarungen nach Absatz 6 Nummer 2 und zur Überprüfung der Zielerreichung nach Absatz 6 Nummer 3 sowie

zusammenfassende Ergebnisse der Evaluationen nach Absatz 6 Nummer 5.

Bei Förderungen an natürliche Personen erfolgt die Veröffentlichung der Angaben nach Satz 2 Nummer 3 bis 5 nur in aggregierter oder anonymisierter Form. Die Veröffentlichung unterbleibt, soweit überwiegende schutzwürdige öffentliche oder private Interessen, insbesondere der Schutz personenbezogener Daten oder von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, entgegenstehen.“

3. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Der Stiftungsrat besteht aus neun Mitgliedern, von denen

fünf Mitglieder vom Bund entsendet werden, wobei davon drei Mitglieder dem Deutschen Bundestag, ein Mitglied dem Bundeskanzleramt und ein Mitglied dem Bundesministerium der Finanzen angehören,

zwei Mitglieder vom Deutschen Olympischen Sportbund entsendet werden,

ein Mitglied von der maßgeblichen unabhängigen Athletinnen- und Athletenvertretung auf Bundesebene entsendet wird und

ein Mitglied von der Sportministerkonferenz der Länder entsendet wird.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Maßgebliche unabhängige Athletinnen- und Athletenvertretung auf Bundesebene im Sinne des Absatzes 1 Nummer 3 ist eine rechtsfähige, nicht auf Gewinnerzielung gerichtete Organisation, die nach ihrer Satzung die Interessen von Athletinnen und Athleten im Spitzensport auf Bundesebene, insbesondere von Bundeskaderathletinnen und Bundeskaderathleten, vertritt. Die Organisation darf nicht Teil des Deutschen Olympischen Sportbundes, eines Bundessportfachverbandes, eines Landessportbundes, einer sonstigen Sportorganisation oder einer staatlichen Stelle sein und bei der Wahrnehmung der Interessen der Athletinnen und Athleten keinen Weisungen einer solchen Stelle unterliegen. Ihr satzungsmäßig für die Willensbildung maßgebliches Organ muss mehrheitlich mit aktiven oder ehemaligen Bundeskaderathletinnen und Bundeskaderathleten besetzt sein.

Das Bundeskanzleramt fordert rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Amtszeit durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger zur Anzeige des Interesses an der Ausübung des Entsendungsrechts auf. Es stellt nach Anhörung der in Betracht kommenden Organisationen fest, welche Organisation die Voraussetzungen nach den Sätzen 1 bis 3 erfüllt, und das Entsendungsrecht ausübt. Kommen mehrere Organisationen in Betracht, ist diejenige Organisation festzustellen, die nach Mitgliederzahl, satzungsmäßigem Aufgabenbereich und bundesweiter Tätigkeit die Athletinnen und Athleten im Spitzensport am umfassendsten vertritt. Die Feststellung ist im Bundesanzeiger bekannt zu machen.“

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.

4. § 21 Absatz 2 wird durch folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die Mitglieder des Vorstands werden jeweils vom Stiftungsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt.“

Berlin, den 07.07.2026

Begründung

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Förderung von Bundessportfachverbänden aus Bundesmitteln muss an verbindliche und überprüfbare Anforderungen zum Schutz vor physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt geknüpft werden. Die im Gesetzentwurf enthaltene allgemeine Voraussetzung, entschieden gegen jede Form von Gewalt vorzugehen, wird deshalb durch konkrete Mindestanforderungen ergänzt.

Die Regelung stellt klar, dass ein entschiedenes Vorgehen gegen Gewalt insbesondere eine verbindliche Anbindung an das Zentrum für Safe Sport, ein umgesetztes und regelmäßig fortgeschriebenes Schutzkonzept, vertrauliche Meldewege und den Zugang zu einer unabhängigen Ansprech- und Beschwerdestruktur sowie regelmäßige Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen voraussetzt. Damit werden Prävention, Intervention und Aufarbeitung zu überprüfbaren Bestandteilen der Fördervoraussetzungen.

Die verbindliche Anbindung an das Zentrum für Safe Sport beendet die bisherige Abhängigkeit von freiwilliger Selbstbindung. Die Regelung knüpft die Voraussetzung erst an die Aufnahme der operativen Tätigkeit des Zentrums und die Eröffnung einer rechtlich möglichen Form der Anbindung. Neben einer Mitgliedschaft wird eine sonstige rechtlich verbindliche Anbindung zugelassen, sofern der Zuwendungsempfänger dadurch an die vom Zentrum angebotenen Verfahren zur Prävention, Intervention und Aufarbeitung angebunden ist. Damit wird verhindert, dass die Fördervoraussetzung von einer bestimmten Organisations- oder Mitgliedschaftsstruktur des Zentrums abhängt.

Die ordnungsgemäße Geschäftsführung bleibt als eigenständige Fördervoraussetzung erhalten. Auf die zusätzlichen Begriffe einer transparenten und verantwortungsvollen Geschäftsführung wird verzichtet, da die ordnungsgemäße Geschäftsführung einen etablierten zuwendungsrechtlichen Prüfungsmaßstab darstellt.

Absatz 2a trägt den geringeren personellen und organisatorischen Ressourcen kleinerer Zuwendungsempfänger Rechnung. Bis zum 31. Dezember 2028 können diese die neuen strukturellen Anforderungen durch einen verbindlichen Umsetzungsplan erfüllen. Der Umsetzungsplan muss bereits mit dem Förderantrag vorgelegt werden und konkrete Maßnahmen sowie Fristen zur vollständigen Erfüllung der Anforderungen enthalten. Dadurch wird vermieden, dass für bereits laufende oder erst später beginnende Förderverfahren unterschiedliche relative Fristen gelten.

Die allgemeine Verpflichtung, entschieden gegen jede Form physischer, psychischer oder sexualisierter Gewalt vorzugehen, gilt auch während der Übergangszeit uneingeschränkt fort.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Der Widerruf bewilligter oder bereits gewährter Zuwendungen soll auch möglich sein, wenn die Voraussetzungen der Übergangsregelung nach Absatz 2a nicht erfüllt werden.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die Änderung verankert den Betrieb eines Transparenzportals ausdrücklich im Aufgabenkatalog der Spitzensport-Agentur. Der bisherige Auftrag zur Transparenz von und zur Information über Förderentscheidungen bleibt erhalten und wird um ein konkretes öffentlich zugängliches Instrument ergänzt.

Zu Buchstabe b

Die Vergabe von Bundesmitteln im Spitzensport muss nachvollziehbar sein. Das Transparenzportal schafft Klarheit darüber, nach welchen Kriterien und nach welcher Systematik Förderentscheidungen getroffen werden, welche Förderbereiche erfasst sind und in welcher Höhe Bundesmittel gewährt werden. Damit wird das Vertrauen in die Arbeit der Spitzensport-Agentur und in den verantwortungsvollen Einsatz öffentlicher Mittel gestärkt.

Die Veröffentlichung von Förderkonzepten, Förderrichtlinien und Förderkriterien ermöglicht es Verbänden, Athletinnen und Athleten sowie der Öffentlichkeit, die Grundlagen der Förderung besser nachzuvollziehen. Zusammenfassende Angaben zu Zielvereinbarungen, Zielerreichung und Evaluationen schaffen zusätzliche Transparenz über die Wirkung und Weiterentwicklung der Förderung.

Gleichzeitig berücksichtigt die Regelung schutzwürdige Interessen. Bei Förderungen an natürliche Personen, insbesondere an Athletinnen und Athleten, erfolgt die Veröffentlichung nur in aggregierter oder anonymisierter Form. Personenbezogene Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bleiben geschützt, soweit das öffentliche Transparenzinteresse nicht überwiegt.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Die Zusammensetzung des Stiftungsrats wird so geändert, dass der Deutsche Bundestag gegenüber dem Bundeskanzleramt stärker vertreten ist und Athletinnen und Athleten im zentralen Entscheidungsgremium der Spitzensport-Agentur eine eigene, unabhängige und stimmberechtigte Stimme erhalten.

Der Sitz der unabhängigen Athletinnen- und Athletenvertretung ersetzt einen bisherigen Sitz des Deutschen Olympischen Sportbundes. Damit wird die Unabhängigkeit der Spitzensport-Agentur gestärkt und der Gefahr entgegengewirkt, dass die bisherige verbandliche Steuerungslogik im neuen System fortgeschrieben wird.

Die stärkere Vertretung des Deutschen Bundestages trägt der parlamentarischen Verantwortung für die Verwendung von Bundesmitteln Rechnung und stärkt die demokratische Rückbindung der Spitzensport-Agentur.

Zu Buchstabe b

Die Regelung schafft ein nachvollziehbares Verfahren zur Bestimmung der maßgeblichen unabhängigen Athletinnen- und Athletenvertretung, ohne eine bestimmte Organisation namentlich im Gesetz festzuschreiben. Damit bleibt die Regelung offen für künftige Entwicklungen in der Athletinnen- und Athletenvertretung, erfasst aber die Organisation, die tatsächlich unabhängig, bundesweit und satzungsgemäß die Interessen von Athletinnen und Athleten im Spitzensport vertritt.

Die Anforderungen an die Unabhängigkeit werden konkretisiert. Maßgeblich ist nicht, ob eine Organisation öffentliche Förderung erhält, sondern ob sie organisatorisch eigenständig ist und bei der Wahrnehmung der Interessen der Athletinnen und Athleten keinen Weisungen von Sportorganisationen oder staatlichen Stellen unterliegt. Dadurch wird verhindert, dass eine verbandснаhe oder staatlich abhängige Struktur das Entsendungsrecht ausübt.

Das Verfahren über Bekanntmachung, Interessenanzeige, Anhörung und Feststellung durch das Bundeskanzleramt sorgt für Transparenz und Rechtssicherheit. Für den Fall, dass mehrere Organisationen die Voraussetzungen erfüllen, werden mit Mitgliederzahl, satzungsmäßigem Aufgabenbereich und bundesweiter Tätigkeit nachvollziehbare Auswahlkriterien vorgegeben.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einfügung eines neuen Absatzes 2.

Zu Nummer 4

Der Vorstand ist das operative Leitungsorgan der Spitzensport-Agentur. Er führt die laufenden Geschäfte, erarbeitet Förderkonzepte und Förderrichtlinien und trifft Förderentscheidungen unabhängig und eigenverantwortlich. Für die Glaubwürdigkeit und fachliche Eigenständigkeit der Spitzensport-Agentur ist deshalb entscheidend, dass die Bestellung der Vorstandsmitglieder nicht durch Sonderzustimmungsrechte einzelner Gruppen im Stiftungsrat geprägt wird.

Der Gesetzentwurf sieht bislang vor, dass der Vorstand nur gewählt ist, wenn er jedenfalls die Stimmen des den Vorsitz führenden, vom Bundeskanzleramt entsandten Mitglieds sowie der vom Deutschen Olympischen Sportbund entsandten Mitglieder erhält. Dadurch erhalten diese Mitglieder ein faktisches Vetorecht bei der Besetzung der Leitung der Spitzensport-Agentur.

Die Änderung streicht dieses Sonderzustimmungserfordernis. Die Vorstandsmitglieder werden künftig jeweils mit der Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrats gewählt. Damit bleibt die Entscheidung im Stiftungsrat verankert und bedarf weiterhin einer breiten Mehrheit. Zugleich wird verhindert, dass einzelne Gruppen die Besetzung des operativen Leitungsorgans blockieren können. Damit werden die Eigenständigkeit und fachliche Unabhängigkeit der Spitzensport-Agentur gestärkt.